

1. Anzuwendendes Recht, Stellung des Kunden, Vertragsinhalt

Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die mietweise Überlassung eines Fahrzeugs im Stil eines Wohnmobils mit standardmäßigem oder individuellem Innenausbau. In erster Linie gelten die Bestimmungen dieser AGB, ergänzend die gesetzlichen Vorschriften über den Mietvertrag. Die Wohnmobile werden ausschließlich für private Zwecke, wie z.B. Urlaubsreisen, für die Teilnahme an Sportevents o.ä. vermietet. Jegliche gewerbliche Nutzung, unübliches Fahrverhalten (gleiche Wegstrecke mehrfach hin und zurück) oder die Nutzung für Wohnungsumzüge ist untersagt. Eine Zuwiderhandlung berechtigt den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund, vorbehaltlich etwaiger Schadensersatzansprüche. Der Mieter setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein und gestaltet seine Fahrt selbst. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen, auch keine Gesamtheit von Reiseleistungen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere der § 651a-m BGB, finden auf das Vertragsverhältnis weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung. Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter sind schriftlich zu treffen. Bestandteil des Mietvertrages ist auch das vom Mieter und dem Vermieter vollständig auszufüllende und zu unterschreibende Übergabe- und Rückgabeprotokoll.

Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

2. Preise

Im Mietpreis enthalten ist die Fahrzeugüberlassung für den im Mietvertrag festgelegten Mietzeitraum. Ebenfalls abgegolten sind die Kosten für Wartung und Verschleißreparaturen sowie der vereinbarte Versicherungsschutz. Die zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Vermietpreise gelten inkl. Mehrwertsteuer (19%). Der jeweilige Mietpreis ist aus der jeweils gültigen Preisübersicht zu entnehmen.

Im Mietpreis nicht enthalten sind insbesondere Mautkosten, Kraftstoffkosten, Parkgebühren, Campingplatzgebühren sowie andere Stellplatzkosten oder Transportgebühren wie (Fährkosten). Auch Strafgebühren oder Bußgelder gehen zu Lasten des Mieters. Die PantheL Vertriebs GmbH erhebt für die Bearbeitung der Strafmandate, Blitzer und Parktickets eine Gebühr von 19,00€ pro Mandat.

Wird der Zweck der Vermietung vom Vermieter angezweifelt und ist im Nachhinein eine Zweckentfremdung erkennbar, ist der Mieter zu Schadensersatz verpflichtet.

Im Mietzins ist eine Kilometerpauschale von 250 km je Miettag inkludiert. Zusätzlich wird für jeden darüber hinaus gefahrenen Kilometer ein Betrag in Höhe von 0,25 € berechnet. Ab einer vereinbarten Mietdauer von 25 Tagen sind alle Kilometer frei, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart und kein unübliches Fahrverhalten erkennbar ist.

Es besteht die Möglichkeit, zusätzliche Leistungen hinzu zu buchen (Fahrradträger, Bettwäsche etc.). Die angebotenen Leistungen sind abhängig von dem gewählten Fahrzeug und der aktuellen Verfügbarkeit. Gebuchtes Zubehör wird erst mit Bestätigung durch den Vermieter Bestandteil des Mietvertrages. Es gelten die jeweils aktuellen Preise für Zubehör auf der Preisliste des Vermieters.

Der Mietzins für das Zubehör ist spätestens bei Fahrzeugabholung in voller Höhe und uneingeschränkt fällig. Sonderrabatte (Aktionen, Mitarbeiterangebote oder Messeaktionen) sind grundsätzlich nicht mit anderen Rabatten wie Langzeit- oder Frühbucherrabatten kombinierbar.

3. Buchung

Reservierungen des Mieters über das von PantheL Vertriebs GmbH zur Verfügung gestellte Buchungsformular gelten als verbindliches Angebot auf Abschluss eines Mietvertrages.

Der Mietvertrag kommt in diesem Fall durch die Bestätigung des Vermieters per E-Mail zustande, sofern der Mieter diese Buchung auch per mail bestätigt hat.

Der Anzahlungsbetrag einer Buchung beträgt 50 % des gesamten Mietpreises (inklusive Extras und Mietpauschale) und ist binnen 7 Tagen nach Buchung fällig. Die Restzahlung von weiteren 50% der Gesamtsumme muss bis 30 Tage vor Reiseantritt bei PantheL Vertriebs GmbH eingehen. Erfolgt die Buchung innerhalb von 30 Tagen vor Reiseantritt ist der vereinbarte Mietpreis sofort fällig.

Wird die Anzahlung oder Restzahlung nicht fristgerecht geleistet, liegt es im Ermessen des Vermieters, wann die Buchung endgültig storniert wird.

4. Mietzeitraum

Der Mietzeitraum erstreckt sich von der vereinbarten Übernahme des Fahrzeugs bis zur endgültigen Rückgabe. Die Rückgabe des Fahrzeugs hat bis zur im Mietvertrag festgehaltenen Uhrzeit zu erfolgen. Wird die Mietzeit überzogen werden je angefangener Stunde 50,00 € berechnet. Wird durch das Überziehen der Mietzeit eine Anschlussmiete verhindert, so ist der Mieter außerdem für den entstandenen Schaden (z.B. entgangene Mieterträge) ausgleichspflichtig. Die Mindestmietdauer bei der PantheL Vertriebs GmbH beträgt in der Hauptsaison (Juli bis September) 6 Nächte und in der Nebensaison (Oktober bis Mai) 3 Nächte.

5. Stornierung

Tritt der Mieter vom Mietvertrag zurück, gilt Folgendes: Bei Rücktritt bis 60 Tage vor dem 1. Miettag storniert der Mieter kostenfrei. 59-15 Tage vor Mietbeginn sind 50 % des gesamten Mietpreises fällig (Anzahlung wird einbehalten). Bei Stornierungen 14-0 Tage vor dem 1. Miettag muss der volle Mietpreis inkl. Extras zu 100 % an PantheL Vertriebs GmbH bezahlt werden. Der Schadensersatz-Betrag, der dem Vermieter bei Nicht-Abholung des Fahrzeugs zusteht, liegt bei 100% des fälligen Mietpreises. Falls der Mieter den Mietpreis im Voraus bezahlt hat, wird ihm der im Voraus bezahlte Betrag abzüglich der genannten Stornogebühr erstattet. Falls der Mieter keine Vorauszahlung geleistet hat, wird die Stornogebühr über das Zahlungsmittel belastet, das der Mieter PantheL Vertriebs GmbH bei Buchung mitgeteilt hat. Hat der Mieter keine Vorauszahlung geleistet und liegen PantheL Vertriebs GmbH keine Details eines Zahlungsmittels vor, bleibt der Mieter gleichwohl für die Zahlung der Stornogebühr verantwortlich. Dem Mieter ist der Nachweis gestattet, dass PantheL Vertriebs GmbH kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Stornogebühr entstanden ist.

Entsteht dem Vermieter aufgrund einer verspäteten Rückgabe des Fahrzeugs ein Schaden (z.B. entgangener Gewinn, Schadenersatzansprüche des nachfolgenden Mieters, Organisationsaufwand

etc.), so behält sich der Vermieter vor, diese Schadensersatzansprüche gegen den Mieter geltend zu machen.

Wird das Mietfahrzeug vorzeitig vor dem vereinbarten Rückgabetermin zurückgegeben, ist dennoch der volle, im Mietvertrag vereinbarte, Mietpreis zu bezahlen. Generell besteht kein Einverständnis des Vermieters, das Mietverhältnis automatisch in ein auf unbestimmte Zeit fortgesetztes Mietverhältnis umzuwandeln. Bereits gebuchtes Zubehör ist nicht separat von einer Buchung stornierbar. Kosten für Zubehör wie Fahrradträger oder Bettwäsche bei Abbestellung nicht rückerstattet.

6. Zahlungsart und KautioN

Der Mietzins kann per Überweisung, oder in bar geleistet werden. Die Bankverbindung wird mit Annahme des Angebots auf Abschluss des Mietvertrages mitgeteilt.

Bei Mietantritt muss zur Sicherheit für die Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem und gereinigtem Zustand eine KautioN in Höhe von 1.000,00 € in bar oder per Überweisung hinterlegt werden. Die KautioN wird dem Mieter auf dem Mietvertragsformular quittiert. Ohne die Hinterlegung der KautioN wird das Fahrzeug nicht ausgehändigt. Eine nicht rechtzeitige Anzahlung, Vollzahlung oder Kautionszahlung berechtigt den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund, vorbehaltlich etwaiger Schadensersatzansprüche.

Bei der Fahrzeug-Übergabe zu Beginn der Mietzeit werden die bereits vorhandenen Beschädigungen am Fahrzeug schriftlich festgehalten und dem Mieter ausgehändigt. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem Zustand, abgesehen von den im Zustandsbericht aufgeführten Schäden, erfolgt die vollständige Rückzahlung der KautioN zwischen dem 7. und 14. Tag nach Beendigung des Mietverhältnisses, per Rücküberweisung.

Dies befreit den Mieter aber nicht von der Haftung für verdeckte oder versteckte Mängel oder Beschädigungen, die im Nachgang vom Vermieter festgestellt werden. Hier gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben.

7. Übernahme und Rückgabe des Mietfahrzeugs

Die Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs erfolgen am Standort des Vermieters. Das Fahrzeug muss zum vereinbarten Termin pünktlich an dem im Mietvertrag definierten Standort vom Mieter übernommen werden. Hierbei wird der Kilometerstand sowie der Zustand des Kfz gemäß Formular „Vertragsübersicht & Übergabeprotokoll“ protokolliert, welches Bestandteil des Mietvertrages wird. Eine Kopie des Protokolls, die Zulassungsbescheinigung Teil I (Kfz-Schein) und ein Fahrzeugschlüssel werden mit dem Kfz übergeben. Das Kfz ist bei Übergabe voll betankt, mit Betriebsstoffen (Motoröl, AdBlue und 11 kg oder 5 kg-Gasflasche) versorgt sowie außen und innen gereinigt. Stellen Sie bei Übernahme einen Mangel oder Schaden fest, der nicht im Mietvertrag dokumentiert ist, sind Sie verpflichtet sicherzustellen, dass dieser auf dem Mietvertrag vermerkt wird. Dies gilt auch bei einem Mangel oder Schaden am gebuchten Zubehör. Diese Änderung ist von Ihnen und PantheL Vertriebs GmbH zu unterschreiben.

In einigen Fällen kann es vorkommen, dass Fahrradträger auf dem gemieteten Fahrzeug montiert sind – obwohl sie vom Mieter nicht ausdrücklich gebucht wurden – um den reibungslosen Fortgang des Vermietgeschäfts aufrechterhalten zu können. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, den

Fahrradträger abzumontieren. Für Fährbuchungen gelten die in den Papieren kommunizierten Längenangaben des Fahrzeugs (jeweils bis 7 Meter Länge).

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug nach Ablauf der Mietzeit an dem im Mietvertrag definierten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben. Die Miete endet, wenn der Mieter das Fahrzeug an dem im Mietvertrag definierten Ort zurückgibt und die Fahrzeugschlüssel und sonstiges Zubehör einem Mitarbeiter von PantheL Vertriebs GmbH aushändigt.

Bei Rückgabe des Fahrzeugs zu einem früheren Zeitpunkt als im Mietvertrag vereinbart, hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückerstattung eines Teils der Mietkosten. Dem Mieter wird der Nachweis gestattet, dass PantheL Vertriebs GmbH ein Schaden durch die vorzeitige Rückgabe nicht entstanden oder dieser wesentlich niedriger ist als der einbehaltene Teil der Mietkosten.

Bei Rückgabe des Fahrzeugs ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug gemeinsam mit einem Mitarbeiter von PantheL Vertriebs GmbH zu besichtigen und ein Rückgabeprotokoll für das Fahrzeug zu unterschreiben.

Das Fahrzeug muss vollgetankt zurückgegeben werden. Ein nur teilweise gefüllter Tank wird unter Berechnung der konkreten Dieseldkosten zur Auffüllung des Tankes und einer Bearbeitungspauschale i.H.v. 25,00 € von PantheL Vertriebs GmbH aufgefüllt. Der Betrag darf direkt von der KautioN abgezogen werden. Das Mietfahrzeug muss innen gereinigt (so wie es in Empfang genommen wurde) vom Mieter an den Vermieter übergeben werden. Die weitergehende Innen- und Außenreinigung übernimmt der Vermieter und ist mit der Mietpauschale abgegolten. Starke Verunreinigungen z.B. auf den Polstern, an der Innendecke oder Innenwänden werden entsprechend der entstandenen Reinigungskosten von der KautioN einbehalten. Sollte das Fahrzeug außen sehr stark verschmutzt sein (z.B. Schlamm), werden die Kosten der Außenreinigung dem Mieter von der KautioN abgezogen. Wird das Mietfahrzeug nicht ordnungsgemäß außen und innen gereinigt (gefegt, gesaugt und gewischt) übergeben, wird ein zusätzliches Reinigungsentgelt von 90 € fällig, das von der KautioN einbehalten wird. Wird das Wohnmobil mit Toilette im Wohnmobil vom Mieter mit einer nicht gereinigten und desinfizierten Toilette übergeben, so berechnet der Mieter dafür 95€ Das Rauchen ist in den Fahrzeugen nicht gestattet. Wird das Rauchverbot im Mietfahrzeug missachtet, werden 500,00 € von der KautioN einbehalten, um den Wertverlust zu kompensieren und eine professionelle Rauchrückständebeseitigung durchführen zu lassen. Dem Mieter ist der Nachweis gestattet, dass PantheL Vertriebs GmbH kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als der jeweils vorstehend genannte Pauschalbetrag entstanden ist.

8. Fahrzeug-Führungsberechtigte

Führungsberechtigte der PantheL Vertriebs GmbH-Fahrzeuge sind Fahrer, die seit mindestens einem Jahr eine Fahrerlaubnis besitzen und zum Zeitpunkt des Mietantritts mindestens 18 Jahre alt sind. Der Hauptmieter und alle Fahrer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse 3 oder B sein und sind zwingend bei der Fahrzeugübergabe vollständig zu nennen. Hauptmieter und alle Fahrer werden im Mietvertrag schriftlich eingetragen und müssen ihren Führerschein bei Fahrzeugübergabe dem Vermieter im Original vorzeigen. Kopien werden nicht akzeptiert. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden. Halter des Fahrzeugs ist für den vereinbarten Mietzeitraum der Mieter. Es ist dem Mieter untersagt, das Fahrzeug zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests, zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen zu verwenden.

Auch zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, zur Weitervermietung oder Verleihung oder für sonstige gewerbliche Zwecke – außer zu ausdrücklich vertraglich vereinbarten – oder für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, ist die Nutzung untersagt.

9. Obhuts- und Sorgfaltspflicht

Der Mieter unterliegt hinsichtlich der Mietsache der Sorgfaltspflicht und ist verpflichtet die Betriebsanleitungen des Fahrzeuges sowie aller eingebauten Geräte etc. genauestens zu beachten. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten sowie das Fahrzeug immer ordnungsgemäß zu verschließen und gegen Diebstahl zu schützen. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Ländern zu beachten. Das Fahrzeug darf nur innerhalb der Staaten der europäischen Union sowie Norwegen, Island, Kroatien, Andorra, Albanien, Serbien, Nord-Mazedonien, Bosnien Herzegowina und der Schweiz benutzt werden. Das Reiseziel und die zu bereisenden Länder sind vor Abfahrt dem Vermieter schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossen sind Reisen in die Türkei, Russland, Marokko, Tunesien und alle anderen nicht EU-Länder innerhalb des geografischen Europas. Das Fahren ist nur mit gesicherter bzw. verriegelter Gasflasche gestattet. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden am Fahrzeug, die bei der Benutzung von Fähren oder Autozügen entstanden sind. Sämtliche Kosten für Schäden, die auf dem jeweiligen Verkehrsmittel entstanden sind, sind durch den Mieter zu tragen. Der Mieter ist in der Pflicht, Fähr- und andere Transportschäden dem Vermieter anzuzeigen. Ein Totalverlust des Fahrzeugs durch Untergang ist durch die Versicherung des Vermieters abgedeckt.

Für die Einhaltung der Devisen- Gesundheits-, Maut-, Pass-, Visa-, Verkehrs-, und Zollbestimmungen sind Mieter und Mietreisende selbst verantwortlich. Alle eventuellen Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen können, gehen zu Lasten dieser Personen. Die Mitnahme von Haustieren, insbesondere Hunden, ist nur in speziellen für Kleintierbesitzer vorgesehenen und markierten Campern gestattet. Diese sind im Internet gegen Sonder-Gebühr buchbar. In allen anderen – nicht als „Haustier-Camper“ markierten – Bussen sind keine Tiere erlaubt. Fällt dem Vermieter eine Zuwiderhandlung auf, muss der Mieter sämtliche extra Reinigungskosten übernehmen (Tierhaarentfernung, Ozonbehandlung etc.) sowie einen Betrag in Höhe von 500€ für den Wertverlust des Fahrzeugs entrichten. Sollte ein „Haustier-Camper“ durch die Mitnahme eines Kleintiers zerkratzt oder besonders verschmutzt sein, behält sich der Vermieter ebenfalls vor, dem Mieter den entsprechenden Wertverlust am Fahrzeug sowie Reinigungskosten nachträglich in Rechnung zu stellen.

10. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz ist im Mietfahrzeug enthalten. Das Mietfahrzeug ist haftpflicht- und vollkaskoversichert. Die Deckungssumme der Haftpflicht-Versicherung beträgt 100 Mio. €. Die Selbstbeteiligung des Mieters der Vollkasko-Versicherung beträgt 1000 € pro Schaden. Teilkasko Schäden erfordern eine Selbstbeteiligung des Mieters von 1000€ pro Schaden. Die Haftungsreduzierung/der Selbstbehalt beschränkt sich ausschließlich auf Kasko-Schäden und nur solange keine Obliegenheitsverletzung oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, da in diesem Fall der Mieter ebenfalls für die volle Höhe des Schadens haftet. Schäden an der Markise, im Innenraum des Fahrzeugs oder am Aufstelldach sind keine Kaskoschäden und müssen zu 100 % vom Mieter getragen werden.

Die oben genannten Haftungsbegrenzungen entfallen ebenso bei Schäden, die durch eine nichtverkehrsgerechte Nutzung oder durch vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Verursachung (z.B. durch Einnahme von Alkohol oder Drogen), durch Nichtbeachtung der Durchfahrtsbreite und Durchfahrtshöhe, durch das Ladegut am Fahrzeug, durch Überladen (Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichts) oder durch Überdrehen des Motors oder Fahren mit zu niedrigem Öl- oder Wasserstand entstehen. Darunter fällt auch das Befahren ungeeigneter oder unbefestigter Wege. Schäden die daraus resultieren sind vom Mieter in voller Höhe selbst zu tragen.

11. Reparatur und Wartung

Laufende Unterhaltskosten, wie z.B. Betriebsstoffe des Mietfahrzeugs, trägt im vereinbarten Mietzeitraum der Mieter. Die Kosten für die vorgeschriebenen Wartungsdienste und notwendigen Verschleißreparaturen trägt der Vermieter. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter nur mit Einwilligung des Vermieters im Mietzeitraum in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet.

12. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeugs in ordnungsgemäßem und vertragsgemäßem Zustand. Ansonsten sind vom Mieter die Kosten für die weitere Anmietung und evtl. Rücktransporte zu tragen. Das angemietete PantheL Vertriebs GmbH Fahrzeug darf nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden. Eine Überlassung des gemieteten Fahrzeuges an Dritte ist nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, haftet der Mieter für dadurch entstandene Schäden. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Bei Unfällen und Verlust des Fahrzeugs haftet der Mieter für den eingetretenen Schaden – soweit die abgeschlossene Versicherung greift, in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung – wenn er (bzw. der Fahrer) den Unfall oder den Verlust (mit-) zu vertreten hat. Der Mieter haftet jedoch für Schäden unbeschränkt, sofern und soweit der Versicherer nicht leistet, insbesondere weil der Mieter (oder Fahrer) den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Auch für einen Schaden, der durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist bzw. der Mieter es unterlässt, den Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen oder der Mieter (bzw. Fahrer) keine gültige Fahrerlaubnis besitzt oder nicht befugt ist, von ihr Gebrauch zu machen, ist der Mieter haftbar. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Zeichens 265 – Durchfahrtshöhe – gem. § 41 Abs.1 Ziff,6 StVO – verursacht werden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen, seine Pflichten verletzt oder das Fahrzeug an einen nicht berechtigten Dritten überlassen, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Regulierung des Schadenfalls (insbesondere durch den Versicherer) gehabt. Der Mieter haftet voll für alle Schäden, die bei der Benutzung zu verbotenen Zwecken oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind. Der Zweck des Anmietens des Fahrzeugs ist dem Vermieter bei Fahrzeug-Übergabe mitzuteilen (Urlaub, Roadtrip). Alle mitreisenden Personen im Mietzeitraum sind dem Vermieter zu nennen. Gibt es Zweifel an der wahrheitsgemäßen Angabe des Zwecks und der Anzahl der Mitreisenden behält sich der Vermieter vor, das Fahrzeug nicht auszuhändigen. Verstößt der Mieter gegen den vereinbarten Zweck oder transportiert mehr Personen als angegeben, haftet der Mieter für dadurch entstehende Schäden. Der Mieter haftet für Motorschäden die entstanden sind durch vernachlässigte Kontrolle des Öl- und Kühlwasserstandes. Der Mieter ist verpflichtet, vor und während der Fahrt den Ölstand, den Kühlwasserstand sowie den Reifendruck und die Reifenbeschaffenheit zu überprüfen. Fehlende Gegenstände und vom Mieter beschädigte Innenausstattungen müssen voll ersetzt werden. Der

Mieter übernimmt einen vollen AdBlue Tank bei Reiseantritt. Der Mieter ist verpflichtet, den AdBlue Tank regelmäßig zu kontrollieren und bei aufleuchtenden Warnsignalen unverzüglich für das ordnungsgemäße Auffüllen des AdBlue Tanks auf eigene Kosten zu sorgen. Bleibt ein Fahrzeug bei Nichtbeachtung der Warnhinweise stehen und verursacht somit weitere Schäden, ist der Mieter allein dafür verantwortlich und hat die Rechnung zu tragen.

PantheL Vertriebs GmbH beziffert und reguliert Schäden auf Grundlage von Kostenvoranschlägen einer deutschen Vertragswerkstatt. Für die Abwicklung eines im Mietzeitraum entstandenen Schadens jeglicher Art, der von der PantheL Vertriebs GmbH bearbeitet werden muss, wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 € erhoben. Nimmt der Vermieter die Schadensbeseitigung selbst oder durch eigenen Mitarbeiter vor, so wird hiermit ein Stundensatz je geleistete Arbeitsstunde je Mitarbeiter in Höhe von 60,- € als angemessenen Ersatzleistung vereinbart, sofern der Mieter nicht nachweist, dass ein wesentlich niedrigerer Stundensatz angefallen ist. Das vorzeitige Abstellen der Mietfahrzeuge am Standort oder in der Nähe des Standorts (egal ob öffentliches oder Privatgelände) erfolgt auf eigene Gefahr! Die PantheL Vertriebs GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die bis zum offiziellen Mietende entstehen. Für das Bearbeiten einer durch den Mieter begangenen Verkehrsordnungswidrigkeit (z.B. überhöhte Geschwindigkeit, unerlaubtes Parken) erhebt die PantheL Vertriebs GmbH eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 €. Bei Verlust des Fahrzeugschlüssels oder des KFZ-Scheins, stellt die PantheL Vertriebs GmbH einen Betrag in Höhe von 250 € in Rechnung. Im Rahmen der Möglichkeiten versucht die PantheL Vertriebs GmbH dem Mieter im Schadens- oder Werkstattfall während einer laufenden Miete ein Ersatzfahrzeug zu stellen, sofern dieses verfügbar ist. Erforderliche Werkstatttage bzw. entgangene Urlaubstage aufgrund von Schäden, die während einer Miete auftreten, werden dem Mieter nicht erstattet.

13. Haftung des Vermieters

Der Vermieter stellt das Fahrzeug zum angemieteten Zeitpunkt bereit. Sollte das angemietete Fahrzeug aus irgendeinem Grund zum Reisebeginn nicht verfügbar sein, stellt der Vermieter ein entsprechendes Ersatzfahrzeug. Sollte dies ebenfalls nicht möglich sein, werden dem Mieter die geleisteten Zahlungen vom Vermieter erstattet. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter bestehen nicht. Lässt der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeugs Gegenstände zurück, ist der Vermieter nur zur Verwahrung dieser Gegenstände verpflichtet, wenn dies zumutbar ist und unter Kostentragungspflicht des Mieters. Führen nach der Übergabe an den Mieter technische Defekte am Wohnmobil, die weder auf eine Pflichtverletzung des Mieters (insbesondere Bedienungsfehler) noch auf eine solche des Vermieters zurückzuführen sind, zu einer Gebrauchsuntauglichkeit oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit und ist es nicht möglich, diesen Zustand durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Mieter bleibt aber zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Abgesehen davon verzichten beide Parteien gegenseitig auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz einschließlich des Ersatzes von Mangelfolgeschäden sowie auf Aufwendungsersatz z.B. bei Abholung.

Sofern Privatfahrzeuge im Einzelfall auf dem PantheL Vertriebs GmbH Gelände abgestellt werden, übernimmt die PantheL Vertriebs GmbH keine Haftung für Schäden oder Diebstahl.

14. Mautgebühren

Für alle anfallenden Maut-Gebühren hat der Mieter aufzukommen – vor Ort oder vorab per Überweisung. Für Reisen nach Norwegen, Dänemark, Irland, Ungarn, Portugal und UK verpflichtet

sich der Mieter, sich vorher auf www.autopass.no oder der jeweiligen landesspezifischen Webseite über die Zahlungsmodalitäten zu informieren. Des Weiteren ist der Mieter verpflichtet, sich vorher online auf www.epcplc.com/rental, www.epass24.com bzw. der jeweiligen landesspezifischen Webseite zu registrieren. Das Fahrzeug-Kennzeichen kann nach Aushändigung des Fahrzeugs der Registrierung nachträglich hinzugefügt werden. Bei Nichteinhaltung erheben wir für jede Zahlungsaufforderung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 €.

15. Unfälle und Schäden

Bei jeglicher Beschädigung des Fahrzeugs während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, die PantheL Vertriebs GmbH unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung des Fahrzeugs geführt hat, schriftlich zu unterrichten. Der Mieter soll zu diesem Zweck den bei den Fahrzeugpapieren im Handschuhfach befindlichen Vordruck für einen Unfallbericht in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäß ausfüllen. Dieser Vordruck kann auch jederzeit bei PantheL Vertriebs GmbH angefordert werden. Sofern der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, behält sich der Vermieter die Berechnung einer Konventionalstrafe von 1.000 € vor. Nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Mieter zusätzlich unverzüglich die Polizei vor Ort zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Unterlässt der Mieter, den Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen, haftet er voll für jegliche daraus erwachsenden wirtschaftlichen Nachteile des Vermieters. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat den Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden unverzüglich telefonisch über den jeweiligen Vorfall zu unterrichten und einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu verfassen. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen und Versicherungsdaten der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Außer dem genormten Europäischen Unfallbericht dürfen keine Dokumente bezüglich des Unfalls unterschrieben werden. Verschleißschäden gehen nur zu Lasten des Vermieters, wenn sie nicht auf unsachgemäße Behandlung des Mieters zurückzuführen sind. Werden unterwegs Schäden festgestellt, so ist der Vermieter per Mail unverzüglich zu unterrichten. Sollte eine Reparatur notwendig sein, ist das Fahrzeug, noch bevor weitere Schäden eintreten können, unverzüglich abzustellen. Die Weiterfahrt, auch bis zur nächsten Werkstatt, ist nur nach der vorherigen Zustimmung des Vermieters zulässig. Dies gilt nicht, wenn nach der Art des Schadens ein Folgeschaden auszuschließen ist. Im Falle einer Panne oder einer Fehlfunktion des Fahrzeugs (z.B. Motorlampe leuchtet, Reifenpanne) ist zunächst die Volkswagen Hotline (Mobilitätsgarantie) zu kontaktieren. Mit der Mobilitätsgarantie wird dem Mieter vom Hersteller Volkswagen garantiert, in die nächste VW Werkstatt gebracht zu werden und ggf. ein Ersatzfahrzeug gestellt zu bekommen. Erst wenn hier nach Rücksprache mit Volkswagen keine Zuständigkeit vorliegt, ist der Pannenschutz zu informieren und es kann Versicherungsleistung in Anspruch genommen werden.

Sollte der Mieter das Fahrzeug in eine Werkstatt bringen oder bringen lassen, so ist der Vermieter unverzüglich zu Geschäftszeiten und vor Erteilung des Reparaturauftrages über die Werkstatt, Dauer und Kosten der Reparatur zu informieren. Die Genehmigung der Reparatur ist abzuwarten. Reparaturkosten übernimmt der Vermieter nur, wenn die Reparatur vorher durch ihn genehmigt wurde und nur gegen Vorlage entsprechender Belege. Die genaue Kontaktadresse der Werkstatt ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Bei Fahrzeugschäden über einer Grenze von 100,00 € (Bagatellschaden) hat der Mieter darüber hinaus unverzüglich einen Schadensbericht mit Schadenhergang und Beschreibung des Schadensbildes per E-Mail an den Vermieter zu schicken. Bei einem Unfall mit Unfallgegner wird die Kautions inkl. fälligem Selbstbehalt des Mieters so lange vom Vermieter einbehalten bzw. eingefordert, bis die Schuldfrage eindeutig geklärt ist.

Reifenschäden: Im Mietzeitraum auftretende Reifenschäden gehen zu Lasten des Mieters, soweit sie nicht nachweislich aus der Zeit vor Fahrzeugübernahme herrühren oder ein entsprechendes Haftungsreduzierungs paket von der PantheL Vertriebs GmbH gebucht wurde. Entstehende Kosten für den Abschleppdienst oder die Montage der Reifen müssen vom Mieter nicht übernommen werden, sofern die Volkswagen Mobilitätsgarantie oder der in den Vermietunterlagen angegebene Pannenschutz verständigt wurde. Die Materialkosten, wie z.B. Reifen, müssen vom Mieter selbst bezahlt werden.

Steinschläge in Scheiben: Steinschläge in Scheiben werden je nach Größe und Ort repariert oder getauscht. Die anteiligen Kosten des Teilkaskoschadens (Selbstbeteiligung 1.000,00 € bzw. je nach Haftungsreduzierungs paket) trägt der Mieter.

Unsachgemäße Befüllung des Wassertanks: Regelung bei falscher Befüllung des Wasser- und Dieselmotortank: Das Wassersystem kann, wenn unsachgemäß Dieselmotortank in den Tank gefüllt wurde, nicht gereinigt werden. Es muss komplett ausgetauscht werden. Dies betrifft Tanks, Boiler, Pumpe, Wasserhähne und Leitungen. Die Kosten sind vom Mieter in ganzer Summe zu tragen. Ebenso haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Schäden am Fahrzeug und dem Zubehör.
Beschädigungen an der Markise: Um Beschädigungen an der Markise zu vermeiden, gilt es Folgendes zu beachten:

Die Markise darf niemals bei starkem Wind oder Regen ausgefahren werden und im ausgefahrenen Zustand nie unbeaufsichtigt gelassen werden. Die Kosten für eine neue Markise mit Montage muss bei Zuwiderhandlung der Mieter tragen. Diese können den Kautionsbetrag übersteigen!

Um zur Schadensminderung beizutragen, ist der Mieter verpflichtet, zunächst im Zusammenwirken mit dem Vermieter zu klären, ob über die abgeschlossene Schutzbriefversicherung Leistungen wie Hotelübernachtung, Ersatzfahrzeug (PKW), Fahrzeugrückholung, Bahnrückreise etc. zu erlangen sind. Soweit solche Leistungen reichen, dienen diese zur Entlastung des Vermieters.

Es werden von PantheL Vertriebs GmbH nur die Leistungen des Schutzbriefes zugesichert, alle weiteren Kosten trägt der Mieter.

16. Speicherung und Verarbeitung von Personaldaten

PantheL Vertriebs GmbH verarbeitet die Daten des Kunden soweit für die Auftragsabwicklung erforderlich bzw. im Rahmen allenfalls erteilter Einwilligungserklärungen. Die Datenschutzerklärung, die sämtliche Informationen über die Verwendung von Kundendaten enthält, kann jederzeit bei der PantheL Vertriebs GmbH angefordert werden. In dieser Datenschutzerklärung ist auch die Aufklärung über die betroffenen Rechte enthalten und nähere Informationen über die Datenflüsse. Die PantheL Vertriebs GmbH behandelt sämtliche Informationen über Geschäftsgeheimnisse des Kunden vertraulich.

17. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte, wie z.B. Ehepartner oder weitere Mitreisende, ist ausgeschlossen. Genauso die Geltendmachung sonstiger Ansprüche im eigenen Namen.

18. Widerrufsrecht

Um von seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, muss der Kunde, sofern er Verbraucher ist, mittels einer eindeutigen Erklärung an die PantheL Vertriebs GmbH seinen Entschluss mitteilen, dass

er den Vertrag widerruft. Dafür kann er auch das nachfolgende Widerrufsformular verwenden. Als Verbraucher zählt jede natürliche Person, welche Rechtsgeschäfte zu Zwecken abschließt, die überwiegend nicht ihrer selbständigen oder gewerblichen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen sind.

Widerrufsbelehrung:

Innerhalb von vierzehn Tagen haben Sie das Recht, ohne Angabe eines Grundes den geschlossenen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt mit Vertragsschluss zu laufen. Wollen Sie Ihr Widerrufsrecht geltend machen, müssen Sie an

PantheL Vertriebs GmbH

Herrn Hartmud PantheL

Hachenburgerstraße 22

57648 Unnau

Email: h.pantheL@pantheL –moebelvertrieb.de

Tel: 0170-5758598

eine eindeutige Erklärung zu Ihrem Entschluss richten. Briefe oder E-Mails werden akzeptiert. Das beigefügte Musterformular können Sie nutzen, formlose Schreiben sind aber ebenfalls zulässig.

Folgen des Widerrufs

Sobald uns Ihr Widerruf erreicht, verpflichten wir uns, innerhalb von vierzehn Tagen alle erhaltenen Zahlungen einschließlich etwaig empfangener Versandkosten zurückzuerstatten (ausgeschlossen sind nur Kosten, die über den von uns angebotene Standardversand hinausgehen). Die vierzehntägige Rückzahlungsfrist beginnt ab dem Tag zu laufen, an dem das Widerrufsschreiben bei uns eintrifft. Das Zahlungsmittel der Rückzahlung ist identisch mit dem, was zur eigentlichen Bezahlung verwendet wurde. Sollte(n) die gebuchte(n) Dienstleistung(en) bereits abgeschlossen worden sein, kann der Kunde nicht mehr von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Macht der Kunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch und hatte die PantheL Vertriebs GmbH zu diesem Zeitpunkt bereits vertragsgerecht mit der Durchführung der Dienstleistungen begonnen, so ist der Kunde der PantheL Vertriebs GmbH zum Ersatz der entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Das Widerrufsrecht von Unternehmern im Sinne von §14 BGB ist ausgeschlossen.

19. Sprache, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Der Vertrag wird in Deutsch abgefasst. Die weitere Durchführung der Vertragsbeziehung erfolgt in Deutsch. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Verbraucher gilt dies nur insofern, als dadurch keine gesetzlichen Bestimmungen des Staates eingeschränkt werden, in dem der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gerichtsstand ist bei Streitigkeiten mit Kunden, die kein Verbraucher, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, der Sitz der PantheL Vertriebs GmbH

20. Anpassung der AGB

Der PantheL Vertriebs GmbH bleibt das Recht vorbehalten, diese AGB, Preise und Leistungen zu ändern.

Die PantheL Vertriebs GmbH kündigt solche Änderungen textlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen an. Die Änderungen werden entsprechend der Ankündigung wirksam, wenn der Kunde ihnen nicht bis zum angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen textlich widerspricht.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der

Folgenden Dienstleistung (*): _____

Bestellt am (*)/erhalten am (*): _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier).

Datum: _____

(*) unzutreffendes streichen